

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahlbeck für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Ahlbeck vom 16.02.2012 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde „Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald“ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im Ergebnishaushalt	
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	874.600 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	1.079.000 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	- 204.400 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	
die Einstellung in Rücklagen auf	-204.400 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-204.400 EUR
2. im Finanzhaushalt	
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	844.000 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	966.700 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	- 122.700 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	21.100 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	32.300 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 11.200 EUR
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	865.100 EUR
festgesetzt.	1.095.100 EUR
	-230.000 EUR

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 1.200.000 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen auf 250 v. H.
(Grundsteuer A)
 - b) für die Grundstücke auf 360 v. H.
(Grundsteuer B)
2. Gewerbesteuer auf 340 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan


Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,96 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2010 (ist noch nicht ermittelt)

Ahlbeck, 07.05.2012




Zeisler
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 5 Abs.5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.